



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Kerstin Celina, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Benjamin Adjei, Barbara Fuchs, Tessa Ganserer, Christina Haubrich, Claudia Köhler, Andreas Krahl, Eva Lettenbauer, Stephanie Schuhknecht** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung
zur Änderung des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes
hier: eine verständliche Verwaltung wirksam fördern!
(Drs. 18/6095)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. § 1 Nr. 13 wird wie folgt gefasst:

„13. Nach Art. 12 wird folgender Art. 13 eingefügt:

„Art. 13
Verständlichkeit

(1) ¹Träger öffentlicher Gewalt sollen sich gegenüber Menschen mit Behinderung in dem nach ihrem jeweiligen Bedarf notwendigen Umfang einfach und verständlich ausdrücken. ²Ihnen werden auf Verlangen insbesondere Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke in Leichter Sprache erläutert.

(2) Leichte Sprache ist dann gegeben, wenn sie sich an für dieses Konzept eingeführte Standards und Regelwerke hält.

(3) Mehrkosten dürfen den Betroffenen daraus nicht entstehen.

(4) Träger öffentlicher Gewalt sollen Informationen in Leichter Sprache im Sinn des Abs. 2 bereitstellen.“

2. § 2 wird aufgehoben.

Begründung:

Der Schwerpunkt des Gesetzentwurfs der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes liegt darin, die Barrierefreiheit in der öffentlichen Verwaltung und Kommunikation zu verbessern. Um diesem Anspruch gerecht zu werden gilt es, einen leicht verständlichen Sprachgebrauch in der Verwaltung zu fördern und zu verankern. Leicht verständlich ist eine Sprache dann, wenn sie den Kriterien und Regelwerken des Konzepts „Leichte Sprache“ folgt, die der Verein „Netzwerk Leichte Sprache“ unter Einbezug von Menschen mit Behinderung entwickelt hat. Leichte Sprache unterliegt Regeln, die die Wortwahl, Grammatik und Textgestaltung betreffen, wodurch Menschen mit einer geistigen Behinderung oder Lernschwierigkeiten einen eigenständigen Zugang zu wichtigen Informationen erhalten. Zu einer umfassenden Barrierefreiheit gehört auch das Recht auf Verständigung und Information. Das Konzept ist seit seiner Veröffentlichung im Jahr 2006 sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor bundesweit etabliert und anerkannt. Der Gesetzentwurf der Staatsregierung

nimmt jedoch abweichend davon in Art. 13-neu Bezug auf eine „besonders leicht verständliche Sprache“. Darüber hinaus ist in § 2 eine Übergangszeit bis 2023 für die Schaffung von barrierefreien Zugängen zu Kommunikation und Information vorgesehen.

Der vorliegende Änderungsantrag präzisiert den Gesetzentwurf dahingehend, dass „Leichte Sprache“ als einziger Standard benannt wird. Damit wird Missverständnissen vorgebeugt und kein Spielraum für abweichenden, möglicherweise hochschwelligeren Sprachgebrauch in öffentlichen Stellen eingeräumt. Darüber hinaus soll § 2 aufgehoben und Leichte Sprache nicht erst ab 2023, sondern mit Inkrafttreten des Gesetzes zum Standard erklärt werden. Insgesamt wird mit diesen Änderungen das Recht auf Erläuterungen in „Leichter Sprache“ verbindlich ausgestaltet und die Wirksamkeit des Gesetzentwurfs gestärkt.